

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König-Preuss (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

"Reichsbürger" in Thüringen (Abfrage Januar 2020) - Teil I

Mit der Anfrage soll der derzeitige Sachstand zu sogenannten Reichsbürgern und Selbstverwaltern erfragt werden. Reichsbürger fallen insbesondere dadurch auf, dass sie der Bundesrepublik Deutschland die völkerrechtliche Souveränität absprechen oder der Vorstellung anhängen, dass das Deutsche Reich (in den Grenzen vom Jahr 1937 beziehungsweise 1918) fortbestehe. In der Konsequenz werden deutsche Gesetze, Bescheide und Gerichtsurteile sowie das Grundgesetz abgelehnt. Nicht erst seit dem tödlichen Angriff eines sogenannten Reichsbürgers gegen einen Polizisten in Bayern im Jahr 2016 ist das von ihnen ausgehende Gefahrenpotential hinreichend bekannt.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hat die **Kleine Anfrage 7/302** vom 13. Februar 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. Juni 2020 beantwortet:

1. Wie viele und welche Organisationen, Gruppierungen oder Strukturen werden nach Kenntnissen der Landesregierung den Reichsbürgern zugeordnet?

Antwort:

Feste formale Organisationsstrukturen der "Reichsbürgerszene" haben sich in Thüringen bisher nicht etabliert. Vielmehr agieren autonom handelnde Einzelpersonen.

Einzelpersonen, die sich einer Gruppierung der Reichsbürgerszene angeschlossen haben, wandten sich überwiegend an Gruppierungen, die außerhalb Thüringens ansässig und überregional tätig sind, zum Beispiel:

- "Königreich Deutschland",
- "Geeinte deutsche Völker und Stämme",
- "staatenlos.info – Comedian e.V.",
- "Verfassungsgebende Versammlung".

2. Wie viele Personen in Thüringen werden den Reichsbürgern derzeit zugeordnet und welche Angaben kann die Landesregierung über die Zahl jener machen, die zugleich der extrem rechten Szene zugeordnet werden?

Antwort:

Die Anzahl der Personen, die dem Phänomenbereich "Reichsbürger und Selbstverwalter" zugerechnet werden, ist rückläufig (2018 circa 1.000 Personen). Die aktualisierten Zahlen sind Bestandteil der Verfassungsschutzberichterstattung und werden mit dem Jahresbericht 2019 bekannt gegeben. Derzeit sind lediglich Entwicklungstendenzen darstellbar.

Der prozentuale Anteil der Personen, die ebenfalls dem Rechtsextremismus zugeordnet werden, liegt im mittleren einstelligen Bereich.

3. Welche öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen sowie Aktivitäten der Reichsbürger sind der Landesregierung seit dem Jahr 2018 bekannt geworden (bitte einzelne Aufstellung nach Datum, Ort, Charakter der Veranstaltung beziehungsweise Aktivität, Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer)?

Antwort:

Der Schwerpunkt der Aktivitäten der in Thüringen ansässigen Personen der "Reichsbürgerszene" lag im angefragten Zeitraum im Verfassen und Versenden umfangreicher Schreiben, die überwiegend an Thüringer Kommunalbehörden, aber auch an Polizei-, Justiz- und andere Landesbehörden gerichtet waren. Die Durchführung der zahlreichen im Internet angekündigten Veranstaltungen konnte nur vereinzelt festgestellt werden. So fanden Veranstaltungen der Gruppierung "staatenlos.info – Comedian eV." im angefragten Zeitraum in Zella-Mehlis und Ilmenau statt. Die Teilnehmerzahl lag im unteren einstelligen Bereich.

4. Wie viele Personen in Thüringen, die den Reichsbürgern zugerechnet werden, verfügen über eine Waffenbesitzkarte sowie über eine Schusswaffe?
5. Welche Angaben kann die Landesregierung zur Art und Menge der Schusswaffen machen, die nach derzeitigem Stand in legalem Besitz von Reichsbürgern in Thüringen sind?

Antwort zu den Fragen 4 und 5:

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 4 und 5 zusammen beantwortet:

Mit Stand 24. April 2020 verfügen neun Personen, die der "Reichsbürgerszene" zugerechnet werden, über eine Waffenbesitzkarte und erlaubnispflichtige Schusswaffen. Diese Personen verfügen über insgesamt 22 erlaubnispflichtige Langwaffen und 14 erlaubnispflichtige Kurzwaffen. In diesen Fällen sind Widerrufsverfahren eingeleitet worden.

6. In wie vielen Fällen seit dem Jahr 2018 wurden in Thüringen bei Reichsbürgern Schusswaffen und Munition vorgefunden beziehungsweise sichergestellt (bitte Auflistung nach Waffentyp und Munitionsmenge)?

Antwort:

In drei Fällen wurden insgesamt sieben Schusswaffen von Personen sichergestellt, die der "Reichsbürgerszene" zugerechnet werden. Dabei handelte es sich um sechs Langwaffen und eine Waffe ohne jegliche Herstellerangaben.

7. In wie vielen Fällen kam es jeweils in den Jahren 2018 und 2019 zur Versagung von waffenrechtlichen Erlaubnissen bei Antragstellern und Antragstellerinnen, die den Reichsbürgern zugeordnet werden (bitte nach Landkreisen beziehungsweise kreisfreien Städten darstellen)?

Antwort:

In insgesamt 13 Fällen wurden bisher Anträge auf eine waffenrechtliche Erlaubnis von Personen, die der "Reichsbürgerszene" zugerechnet werden, abgelehnt. Eine Aufschlüsselung nach Landkreisen und kreisfreien Städten kann aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht vorgenommen werden, da aufgrund der jeweils geringen Fallzahlen Rückschlüsse auf die betroffenen Personen gezogen werden könnten.

8. In wie vielen Fällen kam es jeweils in den Jahren 2018 und 2019 zum Entzug von waffenrechtlichen Erlaubnissen bei Inhabern und Inhaberinnen, die den Reichsbürgern zugeordnet werden (bitte nach Landkreisen beziehungsweise kreisfreien Städten darstellen)?

Antwort:

Mit Stand 24. April 2020 wurden in 34 Fällen die waffenrechtlichen Erlaubnisse von Personen, die der "Reichsbürgerszene" zugerechnet werden, bestandskräftig widerrufen. In weiteren 14 Fällen sind ergangene Widerrufsentscheidungen der Waffenbehörde noch nicht bestandskräftig geworden.

Darüber hinaus haben in einigen Fällen Personen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie der "Reichsbürgerszene" angehören, vor Erlass eines Widerrufsbescheides ihre waffenrechtlichen Erlaubnisse zurückgegeben und ihre Schusswaffen an Berechtigte übergeben.

Die Anzahl der von den Waffenbehörden ergangenen Widerrufsentscheidungen zu waffenrechtlichen Erlaubnissen bewegt sich zwischen acht im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt beziehungsweise sechs im Ilmkreis und Widerrufsentscheidungen im unteren einstelligen Bereich bei anderen Waffenbehörden. Einige Waffenbehörden mussten bisher noch keine solche Widerrufsentscheidungen erlassen.

9. Welche Arten und Mengen von Schusswaffen wurden nach Kenntnissen der Landesregierung in den Jahren 2018 und 2019 bei Reichsbürgern in Thüringen sichergestellt?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

10. In wie vielen der in den Fragen 7 und 8 genannten Fälle kam es jeweils zu Klagen von Betroffenen und welches Ergebnis hatten diese?

Antwort:

Nach Kenntnis der Landesregierung sind in zehn der in den Fragen 7 und 8 genannten Fälle verwaltungsgerichtliche Verfahren gegen die Entscheidungen der Waffenbehörden anhängig.

In den bestandskräftig gewordenen Verfahren haben die Betroffenen die Entscheidungen der Waffenbehörden nicht vor den Verwaltungsgerichten angegriffen.

11. Wie stellt sich die aktuelle Erlasslage und der Informationsfluss zwischen den Waffenbehörden und den Sicherheitsbehörden im Umgang mit Reichsbürgern dar?

Antwort:

Bereits seit dem Jahr 2011 sind die Waffenbehörden in Thüringen auf dem Erlassweg gehalten, "Reichsbürgern" die waffenrechtlichen Erlaubnisse zu entziehen. Diese Erlasslage wurde nach dem Mord an einem bayerischen Polizeibeamten am 19. Oktober 2016 in Georgensgmünd fortgeschrieben und insbesondere unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung aktualisiert. Auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 7 der Kleinen Anfrage 2404, Drucksache 6/4693, wird hingewiesen.

Die Informationsübermittlung von den Behörden, in deren Zuständigkeitsbereich "Reichsbürger"-Verdachtsfälle auftreten, an das Amt für Verfassungsschutz erfolgt auf der Grundlage der §§ 19, 20 Thüringer Verfassungsschutzgesetz. Nach einer entsprechenden Prüfung sowie der Einsichtnahme in das Nationale Waffenregister und gegebenenfalls weiteren Ermittlungen (insbesondere Internetrecherchen) und einer Feststellung, dass über die überprüfte Person hinreichend Anhaltspunkte für eine Aktivität als "Reichsbürger" vorliegen, wird die zuständige Waffenbehörde vom Amt für Verfassungsschutz entsprechend informiert. Diese leitet dann ein waffenrechtliches Widerrufsverfahren gemäß § 45 Abs. 2, §§ 43, 5 Abs. 5 Waffengesetz (WaffG) ein (vergleiche 1. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz nach der DS-GVO des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit [S. 189]).

Am 20. Februar 2020 sind Teile des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes in Kraft getreten. Seitdem haben die Waffenbehörden obligatorisch im Rahmen jeder Zuverlässigkeitsprüfung eine entsprechende Anfrage an das Amt für Verfassungsschutz zu stellen (sogenannte Regelabfrage). Darüber hinaus haben die Verfassungsschutzbehörden nunmehr eine Nachberichtspflicht (§ 5 Abs. 5 WaffG). Erhalten die Verfassungsschutzbehörden nachträglich Kenntnis von Tatsachen, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen, so haben sie die zuständige Waffenbehörde unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen, so dass diese die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis veranlassen kann. Bereits erteilte waffenrechtliche Genehmigungen können hiernach einzelfallbezogen wieder aufgehoben werden.

Zudem wurde neben diesen neuen Informationswegen, die verhindern sollen, dass Extremisten legal in Besitz erlaubnispflichtiger Schusswaffen und Munition gelangen, die sogenannte Regelvermutung nach § 5 Abs. 2 WaffG präzisiert. Künftig begründet unter anderem bereits die Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung die Regelvermutung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG).

Über die neue Rechtslage und die mit dem Inkrafttreten des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes verbundenen Fragestellungen wurden die Thüringer Waffenbehörden mit Erlass vom 16. Januar 2020 und im Rahmen einer Dienstberatung am 20. Februar 2020 im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales informiert.

Maier
Minister